



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
14. November 2019

Resolution 2497 (2019)

**verabschiedet auf der 8663. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. November 2019**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend die Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, diese uneingeschränkt zu befolgen und umzusetzen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und *unter Verweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind, *erklärend*, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens Vorrang beimisst, und *unterstreichend*, dass die Frage des künftigen Status Abyeis durch Verhandlungen zwischen den Parteien im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen und nicht durch einseitige Maßnahmen einer Partei geregelt werden soll,

unterstreichend, dass die weitere Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Republik Sudan und der Regierung der Republik Südsudan von grundlegender Bedeutung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen ist, *dazu ermutigend*, Fortschritte bei der Verbesserung der bilateralen Beziehungen zu erzielen und regelmäßige Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und der anderen gemeinsamen Mechanismen abzuhalten, und beide Regierungen *auffordernd*, frühere Abkommen durchzuführen,

in Würdigung der den Parteien von der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für das Horn von Afrika und der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) auch weiterhin geleisteten Hilfe,

in der Erkenntnis, dass die UNISFA in den acht Jahren seit ihrer Einrichtung zur Stabilisierung und Entmilitarisierung des Gebiets Abyei beigetragen und zusammen mit dem

19-19744 (G)



Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze eine stabilisierende Rolle entlang den Grenzen zwischen Südsudan und Sudan gespielt hat, und *Kenntnis nehmend* von der Notwendigkeit, die Mission umzustrukturieren, um die Bedingungen für einen tragfähigen politischen Prozess zu schaffen, der auch als Ausstiegsstrategie dienen würde,

unterstreichend, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans im Verlauf von acht Jahren keine bedeutenden Fortschritte im Hinblick auf den politischen Prozess erzielt und auch keine gemeinsamen Einrichtungen in Abyei geschaffen haben,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die UNISFA ihr Mandat im Bereich der Sicherheit nicht erfüllen kann, weil sich die vollständige Entsendung der Polizei der Vereinten Nationen in der vom Rat genehmigten Personalstärke noch immer verzögert, und dass deshalb in Abyei ein Sicherheitsvakuum entstehen könnte, und *ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Bestrebungen Sudans und Südsudans, die UNISFA daran zu hindern, ihr Mandat vollständig durchzuführen, unter anderem durch die Nichterteilung von Visa für Polizeikräfte, die Blockierung der Ernennung einer oder eines zivilen Stellvertretenden Missionsleiters und die Verweigerung des Zugangs zum Flughafen Athony, dessen Nutzung die logistischen Herausforderungen für die UNISFA verringern, die Transportkosten senken und den Schutz und die Sicherheit des Personals der UNISFA erhöhen würde,

in Würdigung der Anstrengungen, die die UNISFA ungeachtet der im vorstehenden Absatz erwähnten Hindernisse zur wirksamen Durchführung ihres Mandats unternimmt, namentlich indem sie friedliche Wanderungsbewegungen im gesamten Gebiet Abyei weiter erleichtert und zur Konfliktprevention, Vermittlung und Abschreckung beiträgt, *nachdrücklich unterstreichend*, dass jeder Angriff auf Personal der Vereinten Nationen unannehmbar ist, und *erneut erklärend*, dass diese Angriffe, die möglicherweise ein Kriegsverbrechen darstellen, rasch und gründlich untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden sollen,

unter Hinweis darauf, dass der Bericht des Generalsekretärs von Oktober 2019 über die Lage in Abyei (S/2019/817) die Notwendigkeit der Ernennung einer oder eines zivilen Stellvertretenden Missionsleiters für die UNISFA unterstreicht,

eingedenk dessen, dass die Menschen im Gebiet Abyei nach wie vor auf humanitäre Hilfe angewiesen sind und *daran erinnernd*, dass infolge der Überschwemmungen im Oktober 2019 etwa 40.000 Menschen umsiedeln mussten, dass der Zugang humanitärer Organisationen zu Bedürftigen nach wie vor entscheidend wichtig ist und dass humanitäre Akteure weiter Hilfe für 182.000 Menschen im Gebiet Abyei bereitstellen,

unter Hinweis auf die Resolution 1325 (2000) und spätere Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung dieser Resolutionen nur durch entschlossenes Eintreten für die Stärkung und Selbstbestimmung der Frauen, ihre Teilhabe und ihre Menschenrechte, durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der UNISFA bis zum 15. Mai 2020 zu verlängern, und *beschließt ferner*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegten Aufgaben der UNISFA bis zum 15. Mai 2020 zu verlängern;

2. *beschließt*, das in Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat der UNISFA, das die Unterstützung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze durch die UNISFA vorsieht, bis zum 15. Mai 2020 zu verlängern, und *beschließt ferner*, dass dies die letztmalige Verlängerung des Mandats ist, sofern nicht die Parteien die in Ziffer 3 beschriebenen konkreten Maßnahmen treffen;

3. *beschließt*, dass beide Parteien im Hinblick auf die Markierung der Grenze weitere messbare Fortschritte vorweisen und konkret die nachstehend aufgeführten Maßnahmen treffen sollen:

- 1) Patrouillen der UNISFA und des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze: für alle Luft- und Bodenpatrouillen eine ständige Freigabe aufrechterhalten und die volle Bewegungsfreiheit gewährleisten,
- 2) Teamstandorte des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze: Unterstützung bei der Errichtung und beim Betrieb eines vierten Teamstandorts in Abu Qussa/Wunkur bereitstellen,
- 3) Gemeinsamer Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen: zwei Treffen des Mechanismus einberufen, die dem Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze klare Leitlinien vorgeben, und sicherstellen, dass die Schlussfolgerungen der Treffen weit verbreitet werden,
- 4) Sichere entmilitarisierte Grenzzone: gemäß der von beiden Parteien am 18. März 2019 im Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen abgegebenen Zusage unverzüglich aus der sicheren entmilitarisierten Grenzzone abziehen und die UNISFA von diesem Abzug benachrichtigen, damit sie ihn verifizieren kann,
- 5) Grenzübergangskorridore: entsprechend den Beschlüssen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 18. März 2019 die verbleibenden Grenzübergangskorridore unverzüglich öffnen und deren Funktionieren und die freie Bewegung über die Grenze hinweg gemeinsam mit der UNISFA verifizieren,
- 6) Grenzmarkierung: zwei Treffen des Gemeinsamen Komitees für die Grenzmarkierung abhalten und einen detaillierten Arbeitsplan und -haushalt für Gespräche über die Grenzmarkierung erstellen, die Verhandlungen über die umstrittenen Gebiete im Rahmen der unterzeichneten Abkommen einschließen,
- 7) Nationale Beobachter: die Entsendung nationaler Beobachter zur Teilnahme an den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze fortsetzen;

4. *belässt* die genehmigte Truppenstärke bei 3.550 Militärkräften und *beschließt*, einen Aufschub beim Abzug von 295 Militärkräften über der genehmigten Truppenstärke bis zum 15. Mai 2020 zu gewähren;

5. *belässt* die genehmigte Polizeistärke bei 640 Polizeikräften, darunter 148 Einzelpolizistinnen und -polizisten und drei organisierte Polizeieinheiten, *ersucht* die Vereinten Nationen, die notwendigen Maßnahmen für eine nacheinander erfolgende Entsendung zusätzlicher Polizeikräfte zu ergreifen, um die genehmigte Obergrenze von 640 Polizeikräften zu erreichen, und *bekundet seine Absicht*, die genehmigte Polizeistärke zu verringern, sobald der Polizeidienst von Abyei schrittweise eingerichtet wird und im gesamten Gebiet Abyei wirksam Recht durchsetzt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, eine oder einen zivilen Stellvertretenden Missionsleiter für die UNISFA zu ernennen und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zusätzliches Zivilpersonal einzustellen, um die Verbindung und den Dialog zwischen und mit den Parteien in Übereinstimmung mit dem Abkommen vom Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei weiter zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarung zur Errichtung des Polizeidienstes von Abyei;

7. *verlangt*, dass die Regierungen Sudans und Südsudans die UNISFA bei der Entsendung von Personal uneingeschränkt unterstützen, insbesondere indem sie unbeschadet der Staatsangehörigkeit umgehend Visa ausstellen, und bekundet seine ernste Besorgnis darüber, dass die Regierung Sudans nicht umgehend Visa für Personal ausgestellt hat, das entscheidend zur Durchführung des Mandats der UNISFA beiträgt, einschließlich Polizeikräften;

8. *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans *nachdrücklich auf*, die Stationierungsregelungen für die UNISFA im Missionsgebiet, einschließlich des Flughafens Athony, zu erleichtern und die notwendigen Fluggenehmigungen zu erteilen, *stellt fest*, dass die Nutzung des Flughafens Athony die Transportkosten und logistischen Herausforderungen für die UNISFA verringern, medizinische Evakuierungen, offizielle Dienstreisen und den Luftfrachttransport für die Mission erleichtern, den Zugang für humanitäre Hilfe verbessern und den Schutz und die Sicherheit des Personals der UNISFA verbessern wird, und *fordert ferner alle Parteien auf*, ihren Verpflichtungen aus den Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen uneingeschränkt nachzukommen;

9. *bringt seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck*, dass die Parteien die Erfüllung des Mandats der UNISFA behindert und nur wenige Schritte zur Durchführung des Abkommens über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei und zur Herbeiführung einer politischen Lösung für den Status Abyeis unternommen haben, und *ersucht* den Generalsekretär, mit den Parteien und der Afrikanischen Union Konsultationen zu folgenden Punkten zu führen:

1. die von Sudan und Südsudan unternommenen Schritte, um der UNISFA die vollständige Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

2. der Stand der Mitwirkung der Afrikanischen Union und der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union an den politischen Vermittlungsbemühungen im Abyei-Konflikt und bezüglich der strittigen Grenzen zwischen Sudan und Südsudan sowie Empfehlungen dazu, welcher Rahmen, welche Struktur oder welches Organisationsmandat für die Region am besten geeignet ist, die Parteien zu unterstützen, um weitere Fortschritte in diesen Bereichen zu ermöglichen;

3. die Stärkung der Rolle, die der Sondergesandte für das Horn von Afrika wahrnimmt, um die Afrikanische Union zu unterstützen und den Parteien dabei behilflich zu sein, vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit für Abyei festzulegen und eine politische Lösung für den Status von Abyei zu finden;

10. *fordert nachdrücklich* weitere Fortschritte zur Schaffung der Interimsinstitutionen für das Gebiet Abyei im Einklang mit dem Abkommen vom Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei, *nimmt zur Kenntnis*, dass die UNISFA auch weiterhin die einzige Institution ist, die Polizeidienste leistet, *verlangt*, dass die Regierungen Sudans und Südsudans an einer gemeinsamen Planung zur Einrichtung des Polizeidienstes von Abyei teilnehmen, und *fordert* beide Parteien und insbesondere Südsudan *auf*, mit Unterstützung der UNISFA an der Ausarbeitung eines Fahrplans zur Einrichtung des Polizeidienstes von Abyei bis Mai 2020 teilnehmen;

11. *legt* der Afrikanischen Union, der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und dem Sondergesandten des Generalsekretärs *nahe*, die Anstrengungen mit dem Ziel, die vollständige Durchführung der Abkommen von 2011 zu fördern, auch weiterhin zu koordinieren, und *legt ferner* der UNISFA *nahe*, sich mit der Afrikanischen Union, der hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und dem Sondergesandten des Generalsekretärs im Hinblick auf den Prozess der Aussöhnung und der Sensibilisierung der Gemeinschaft und den politischen Friedensprozess abzustimmen;

12. *begrüßt* erneute Anstrengungen, die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone am Boden eindeutig festzulegen, und *erklärt erneut*, dass die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone dem derzeitigen oder künftigen Rechtsstatus der Grenze, den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen und beanspruchten Gebiete und der Markierung der Grenzen in keiner Weise vorgreift;

13. *hebt hervor*, dass das in Ziffer 3 der Resolution [1990 \(2011\)](#) festgelegte Mandat der UNISFA zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, *unterstreicht* in dieser Hinsicht, dass Friedenssicherungskräfte ermächtigt sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen und nötigenfalls auch Gewalt anzuwenden, um Zivilpersonen, denen körperliche Gewalt droht, zu schützen, im Einklang mit dem Mandat der jeweiligen Mission, der Charta der Vereinten Nationen und dem sonstigen anwendbaren Völkerrecht, *betont*, wie wichtig das anhaltende und verstärkte Engagement der höchsten Führungsverantwortlichen der jeweiligen Mission ist, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass alle Missionskomponenten und alle Ebenen in der Befehlskette der Mission gut über das Mandat der Mission zum Schutz von Zivilpersonen und ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten informiert sind, für diesen Zweck ausgebildet sind und diesem Mandat nachkommen, und *würdigt* die diesbezüglichen Bemühungen der UNISFA;

14. *verurteilt* die zeitweilige Präsenz von Sicherheitsdienstpersonal Südsudans und die Verlegung von Einheiten der Ölpolizei von Diffra in das Gebiet Abyei unter Verstoß gegen das Abkommen vom 20. Juni 2011 sowie jeden Zutritt bewaffneter Milizen in das Gebiet, *verlangt erneut*, dass die Regierung Südsudans sofort und ohne Vorbedingungen ihr Sicherheitsdienstpersonal vollständig aus dem Gebiet Abyei abzieht und dass die Regierung Sudans die Ölpolizei von Diffra aus dem Gebiet Abyei abzieht, und *erklärt ferner erneut* im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen [1990 \(2011\)](#) und [2046 \(2012\)](#), dass das Gebiet Abyei entmilitarisiert ist und dass dies für alle Kräfte wie auch für bewaffnete Elemente der lokalen Gemeinschaften gilt, ausgenommen die UNISFA und den Polizeidienst von Abyei;

15. *fordert* die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abyei tatsächlich entmilitarisiert ist, erforderlichenfalls auch durch Entwaffnungsprogramme;

16. *bekräftigt*, dass die UNISFA im Gebiet Abyei Waffen einziehen und vernichten darf, entsprechend der Ermächtigung nach Resolution [1990 \(2011\)](#), im Einklang mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Abstimmung mit den Unterzeichnern des Abkommens von Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei, dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka und im Einklang mit dem früheren Beschluss des Aufsichtskomitees, das Gebiet zur „waffenfreien Zone“ zu bestimmen, und *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans, das Aufsichtskomitee und die Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka und alle anderen Gruppen *auf*, diesbezüglich mit der UNISFA uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

17. *begrüßt* die Initiativen der UNISFA zur Unterstützung des Dialogs zwischen den Volksgruppen sowie der Bemühungen seitens der Misseriya, der Ngok Dinka und aller anderen Volksgruppen, wie etwa die lokalen Friedenskomitees, die Beziehungen zwischen den Volksgruppen zu stärken und die Stabilität und die Aussöhnung im Gebiet Abyei zu fördern, und *bittet* die UNISFA, sich unter Heranziehung geeigneter ziviler Sachverständiger mit der von Juba ernannten Verwaltung in Abyei und der Verwaltung der Misseriya in Muglad abzustimmen, um die Stabilität zu wahren, die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen zu fördern und die Rückkehr der Vertriebenen in ihre Dörfer sowie die Erbringung von Diensten zu erleichtern;

18. *fordert* die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, sofort Schritte zur Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den jeweiligen Volksgruppen im Gebiet Abyei zu unternehmen, namentlich durch Aussöhnungsprozesse an der Basis und die laufenden Anstrengungen nichtstaatlicher Organisationen und durch die volle Unterstützung der Anstrengungen der UNISFA zur Förderung des Dialogs zwischen den Volksgruppen, und dabei die volle, wirksame und produktive Mitwirkung von Frauen in allen Phasen zu gewährleisten, gleichviel aus welchem Gebiet sie stammen;

19. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass in der Leitung der lokalen Friedenskomitees nach wie vor keine Frauen vertreten sind, *fordert* alle Parteien *auf*, die volle, wirksame und produktive Mitwirkung von Frauen zu fördern, einschließlich auf allen Ebenen des Dialogs zwischen den Volksgruppen, um einen glaubwürdigen und legitimen Prozess zu gewährleisten, und *begrüßt und befürwortet* die Anstrengungen der UNISFA, Frauen in Friedensgespräche einzubeziehen;

20. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der UNISFA, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen und in enger Abstimmung mit den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka die Kapazitäten der lokalen Schutzkomitees zu stärken, um bei der Steuerung der Prozesse der öffentlichen Ordnung in Abyei behilflich zu sein und dabei gleichzeitig die menschenwürdige Behandlung von Verdächtigen und anderen Inhaftierten zu gewährleisten, und auch weiterhin mit beiden Regierungen in dieser Frage zusammenzuarbeiten;

21. *fordert* alle Parteien *auf*, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen, die aus den Ermittlungen des Gemeinsamen Ermittlungs- und Untersuchungsausschusses für das Gebiet Abyei im Zusammenhang mit der Tötung eines Friedenssoldaten der UNISFA und des Oberhauptes der Ngok Dinka hervorgegangen sind, nach der Herausgabe der Feststellungen durch die Kommission der Afrikanischen Union uneingeschränkt zu kooperieren, *begrüßt* die Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. März 2015, in der die Kommission der Afrikanischen Union ersucht wird, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen mit den Parteien zu interagieren, und *erwartet mit Interesse* die von den traditionellen Führungspersonen gebilligte Herausgabe des Berichts der Kommission der Afrikanischen Union über die Tötung des Oberhauptes der Ngok Dinka, der als Grundlage für die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen dienen soll, eingedenk der Notwendigkeit, im Gebiet Abyei Stabilität und Aussöhnung zu fördern;

22. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der UNISFA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

23. *verlangt*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und in Übereinstimmung mit den

Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe sämtlichem humanitärem Personal den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen und allen für ihre Tätigkeit notwendigen Einrichtungen gestatten;

24. *begrüßt* die Gemeinsame Programminitiative der Vereinten Nationen für Abyei, die von den Landesteamen der Vereinten Nationen für Sudan und Südsudan unterstützt wird, insbesondere angesichts der jüngsten Überschwemmungen und der daraus resultierenden Zwangsumsiedlungen;

25. *legt* der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans *nahe*, den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei und in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone auch weiterhin zu erleichtern;

26. *fordert* alle Parteien *mit großem Nachdruck auf*, alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verstöße gegen andere anwendbare völkerrechtliche Bestimmungen, die gegen Zivilpersonen, einschließlich Frauen und Kindern, begangen werden, einzustellen und diejenigen, die solche Rechtsverletzungen und Verstöße begehen, vor Gericht zu stellen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Beobachtung von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen zu sorgen, einschließlich von Fällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und anderen Rechtsverletzungen und -übergriffen gegen Frauen und Kinder, und *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans *erneut auf*, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, den Frauenanteil in der UNISFA zu erhöhen, im Einklang mit Resolution 2242 (2015), und die volle, wirksame und produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Tätigkeit der Mission zu gewährleisten und im Einklang mit der Resolution 1325 (2000) einen Plan zur systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive umzusetzen, und *fordert* die UNISFA *auf*, fortgesetzt ausreichenden Sachverstand in Fragen des Frauen- und Kinderschutzes zur Verfügung zu haben;

29. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, *erinnert* an seine in Resolution 2378 (2017) und Resolution 2436 (2018) enthaltenen Ersuchen an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Leistungsdaten in Bezug auf die Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze herangezogen werden, um die Einsätze der Missionen zu verbessern, so auch bei Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfemaßnahmen, Repatriierung und Anreize, *bekräftigt* seine Unterstützung für die Ausarbeitung eines umfassenden und integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens, der klare Leistungsstandards für die Evaluierung aller zivilen und uniformierten Kräfte der Vereinten Nationen benennt, die in Friedenssicherungseinsätzen tätig sind und diese unterstützen, eine wirksame und vollständige Erfüllung von Mandaten gewährleistet und umfassende und objektive, auf klaren und wohldefinierten Zielgrößen beruhende Methoden beinhaltet, um Rechenschaft für ungenügende Leistung und Anreize und Anerkennung für herausragende Leistung zu gewährleisten, und *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, diesen Grundsatzrahmen, wie in Resolution 2436 (2018) beschrieben, auf die UNISFA anzuwenden;

30. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sämtliches Personal der UNISFA die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission vollständig unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen zu ergreifen, darunter die Überprüfung sämt-

lichen Personals, ein einsatzvorbereitendes und einsatzbegleitendes Sensibilisierungstraining und die rasche Untersuchung von Vorwürfen, soweit angezeigt, und geeignete Schritte zu unternehmen, um die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systematische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen;

31. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der UNISFA, der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, sowie seinem Sondergesandten für das Horn von Afrika zu gewährleisten;

Berichterstattung

32. *ersucht* den Generalsekretär, ihn spätestens am 31. Januar 2020 in einer Mitteilung über den Stand der Durchführung des Mandats der UNISFA zu unterrichten und über die Fortschritte bei der Erhöhung der Polizeistärke, der Ernennung einer oder eines zivilen Stellvertretenden Missionsleiters, der Nutzung des Flughafens Athony und der Ausstellung von Visa zur Unterstützung der Durchführung des Mandats zu berichten;

33. *ersucht* den Generalsekretär, ihn spätestens am 15. April 2020 in einem schriftlichen Bericht über den Stand der Durchführung des Mandats der UNISFA zu unterrichten und darin auf die folgenden Punkte einzugehen:

- den Stand der Mitwirkung der Afrikanischen Union und der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union an den politischen Vermittlungsbemühungen im Abyei-Konflikt und bezüglich der strittigen Grenzen zwischen Sudan und Südsudan sowie Empfehlungen dazu, welcher Rahmen, welche Struktur oder welches Organisationsmandat für die Region am besten geeignet ist, die Parteien zu unterstützen, um weitere Fortschritte in diesen Bereichen zu ermöglichen;
- die Anstrengungen des Sondergesandten für das Horn von Afrika, die Afrikanische Union zu unterstützen und den Parteien dabei behilflich zu sein, vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit für Abyei festzulegen und eine politische Lösung für den Status von Abyei zu finden;
- die Fortschritte bei der Umsetzung der gemäß Ziffer 3 getroffenen Maßnahmen;
- die Fortschritte bei der Verringerung der Truppenstärke, der Erhöhung der Polizeistärke, der Ernennung einer oder eines zivilen Stellvertretenden Missionsleiters, der Nutzung des Flughafens Athony und der Ausstellung von Visa zur Unterstützung der Durchführung des Mandats;
- die Öffnung des Zugangs zum Flughafen Athony gemäß Ziffer 8;
- die Ergebnisse der in Ziffer 27 geforderten Beobachtung der Einhaltung der Menschenrechte, einschließlich Informationen, Analysen und Daten über Menschenrechtsverletzungen und -übergreife;
- die gemäß den Ziffern 27 und 28 unternommenen Schritte;
- eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Leistung der Mission zu verbessern und den sich ihr stellenden Problemen wie etwa Fehlern der Leitung, nationalen Vorbehalten, die die Wirksamkeit der Mandatsdurchführung beeinträchtigen, und einem schwierigen operativen Umfeld zu begegnen;

34. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.